

Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel



Empfehlungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

Durch das Agieren von organisierten Menschenhandels-Netzwerken oder Fluchtbewegungen aus anderen Ländern ist auch Österreich als Transit- und Zielland von Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen betroffen. Für ein effektives Kinderschutzsystem ist das Zusammenwirken der für den Bereich Kinderhandel zuständigen Behörden (Polizei, Asyl- und Fremdenrechtsbehörden, Kinder- und Jugendhilfe, Staatsanwaltschaften, Gerichte) und Einrichtungen (Grundversorgungseinrichtungen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Opferschutzeinrichtungen) jedenfalls erforderlich.

Die Broschüre „Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel“ stellt für die verschiedenen mit der Erkennung von Opfern von Kinderhandel, deren Schutz und Betreuung sowie mit der Prävention befassten Berufsgruppen grundsätzliche Informationen, schematisch dargestellte Handlungsabläufe und praktische Anleitungen zur Vorgehensweise mit Verdachtsfällen von Kinderhandel zur Verfügung, ist dabei aber kein rechtsverbindliches Dokument.

Vorrangiges Ziel der „Handlungsanleitungen“ ist es, betroffene Kinder und Jugendliche möglichst rasch als Opfer zu identifizieren, ihnen den notwendigen Schutz und die entsprechende Betreuung und Versorgung zukommen zu lassen sowie Grundlagen zur Verfolgung der Täterinnen und Täter zu schaffen. Bereits bei einem ersten Verdacht empfiehlt es sich, nach den vorgeschlagenen Anleitungen zu agieren, um schnellstmöglich abzuklären, ob die schutzbedürftigen Minderjährigen Opfer von Menschenhandel sind oder nicht und sie gegebenenfalls an die zuständigen Behörden und Einrichtungen weiterzuleiten. Die bei den einzelnen Berufsgruppen angeführten Handlungsschritte geben auch eine Übersicht über die dabei vorgesehene Zusammenarbeit von Behörden und Opferschutzeinrichtungen.

Bereich: Asyl- und Fremdenrecht



Ausgangsszenario A

Während eines bereits **laufenden Asylverfahrens** vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) kommt der Verdacht auf, dass ein Kind Opfer von Kinderhandel ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch nach der Flucht aus dem Herkunftsland erlittene Gewalt, einschließlich **Kinderhandel**, als Nachfluchtgrund einen Bedarf nach Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz begründen kann. Sowohl begleitete als auch unbegleitete Minderjährige können Opfer von Kinderhandel sein bzw. werden.

Ausgangsszenario B

Aufgriff eines unbegleiteten minderjährigen Kindes im Zuge von Kontrollen der Finanzpolizei; es besteht der Verdacht, dass das Kind gezielt zur Arbeitsausbeutung eingesetzt wurde. Das Kind spricht kein Deutsch und hat keine Identitätsdokumente bei sich. Zur Klärung des Sachverhalts wird dieses auf die nächste Polizeidienststelle gebracht und stellt dort in weiterer Folge einen **Antrag auf Internationalen Schutz**.

Vor der Zulassung und Zuweisung des Asylverfahrens ist die **Rechtsberatung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU)** ab Ankunft in der **Erstaufnahmestelle (EAST)** die gesetzliche Vertretung im Verfahren vor dem BFA; bei rein fremdenpolizeilichen Verfahren ist dies die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe (KJH).

Nach **Zulassung des Asylverfahrens** und Zuweisung in die Grundversorgung eines Bundeslandes (GVs-Land) ist der örtlich zuständige **Kinder- und Jugendhilfeträger (KJH-Träger)** zuständig.

Wird der **Antrag auf Internationalen Schutz abgewiesen** und auch der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt, prüft das **BFA** von Amts wegen (oder auch auf begründeten Antrag) im Rahmen des Asylverfahrens, ob die Voraussetzungen gem. § 57 AsylG zur Erteilung einer „**Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz**“ gegeben sind. Vor der Erteilung dieses Aufenthaltstitels ist in jedem Einzelfall eine begründete Stellungnahme von der zuständigen **Landespolizeidirektion (LPD)** einzuholen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; ist dies der Fall, wird der **Aufenthaltstitel für ein Jahr** erteilt und kann danach ggf. ein Jahr verlängert werden.

Zum Schutz des Kindeswohls kann einem aufhältigen unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17 NAG), der sich aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung zwischen den leiblichen Eltern und dem KJH-Träger nicht bloß vorüber-



gehend in der Obhut von Pflegeeltern oder des KJH-Träger befindet, auf begründeten Antrag oder von Amts wegen ein **Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“** nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erteilt werden (§ 41a Abs. 10 NAG).

Zudem gilt in jedem Stadium des Verfahrens: Ergibt sich für das BFA – sowie grundsätzlich auch für jede andere Behörde in Österreich – der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind und diese konkrete Gefährdung anders nicht verhindert werden kann, ist die Behörde gem. § 37 B-KJHG gesetzlich verpflichtet, eine **Verdachtsmeldung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung unverzüglich der KJH mitzuteilen**.

Mögliche Szenarien vor dem BFA:

- a. Antrag auf internationalen Schutz
- b. Aufgriff eines Opfers, bis dato kein Verfahren vor dem BFA
- c. Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung

(Bei Verfahren vor dem BFA handelt es sich immer in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung. Diese möglichen Szenarien können daher jedenfalls nur einen allgemeinen Standardprozess aufzeigen).

a. Antrag auf internationalen Schutz

Verdacht, dass Kind Opfer von **Kinderhandel** ist, kommt während eines bereits **laufenden Verfahrens** wegen eines Antrages auf Internationalen Schutz **vor dem BFA** auf.

- **Begleitete Minderjährige:**
Gesetzliche Vertretung durch die Eltern oder sonstige Obsorgeberechtigte

- **Unbegleitete Minderjährige:**
Bei einer oder einem unbegleiteten Minderjährigen können dessen Interessen durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden, da z. B. die Eltern nicht vorhanden sind; Vertretung erfolgt allenfalls durch **KJH** (wenn die Obsorge durch das Gericht bereits übertragen wurde).

Ab Ankunft der oder des unbegleiteten Minderjährigen in der Erstaufnahmestelle und im Verfahren vor dem BFA oder im Asylverfahren ist die **Rechtsberaterin** oder der **Rechtsberater** (§ 49 BFA-VG) deren oder dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter.

Bei unbegleiteten mündigen Minderjährigen (ab 14 Jahren) hat die Erstbefragung bereits bei der Polizeiinspektion stattgefunden.



Bei unmündigen Minderjährigen wird der Antrag im Beisein der Rechtsberaterin oder des Rechtsberaters erst in der EAST eingebracht und die Erstbefragung durchgeführt. Nach **Zulassung des Verfahrens** und Zuweisung in die Grundversorgung eines Bundeslandes (GVS-Land): örtlich zuständiger **KJH-Träger**.

- **Inhaltliche Prüfung des Antrages durch BFA:**

Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen für Asylstatus, subsidiären Schutz, „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (§ 57 AsylG).

Ad § 57 AsylG: begründete Stellungnahme der LPD jedenfalls von Gesetzes wegen notwendig zur Titelerteilung

Wenn Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind: Prüfung der Rückkehrentscheidung in den Heimatstaat, siehe auch Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung.

b. Aufgriff eines Opfers, bis dato kein Verfahren vor dem BFA

Verdacht, dass Kind Opfer von **Kinderhandel** ist, kommt bei einer **Polizeikontrolle** oder der Verständigung durch Dritte auf. Polizei verständigt das BFA, ein **Verfahren** ist bis dato **nicht anhängig**.

- **Begleitete Minderjährige:**

Gesetzliche Vertretung durch die **Eltern** oder sonstige **Obsorgeberechtigte**

- **Unbegleitete Minderjährige:**

Gesetzliche Vertretung gem. § 10 Abs 4 BFA-VG durch **KJH-Träger** (wenn die Obsorge durch das Gericht bereits übertragen wurde; ohne Obsorge-Beschluss: wenn es ein Verfahren nach § 12 Abs 3 FPG oder § 10 Abs 4 BFA-VG ist – „Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Fremde“).

Mögliche Varianten:

- **Antrag auf Internationalen Schutz** oder direkter Antrag gem. § 57 AsylG

1) Stellen des Antrages durch gesetzliche Vertretung bzw. die Rechtsberaterin oder den Rechtsberater. Bei der Einbringung des Asylantrags durch unmündige Minderjährige, d. h. bei der Erstbefragung, ist die BBU-Rechtsberatung anwesend.

2) Prüfung der Einleitung von Dublin-Verfahren, Zulassung und inhaltliche Prüfung des Asylverfahrens oder Prüfung des Antrags gem. § 57 AsylG.

Wenn Zulassung bzw. Voraussetzungen zur Erteilung und internationaler **Schutzbedarf nicht gegeben**: Dublin-Verfahren bzw. **Prüfung von Rückkehr** in den Heimatstaat; siehe auch Verfahren zur **Aufenthaltsbeendigung**.

- Wenn **kein Antrag vor dem BFA** gestellt:

Prüfung von Dublin-Verfahren bzw. Prüfung der Rückkehrentscheidung in den Heimatstaat; siehe auch Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung.



c. Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung

Voraussetzung: keine Mitteilung gem. § 57 AsylG durch die Exekutive, dass es sich um ein Opfer von Kinderhandel in Österreich handelt.

- **Begleitete Minderjährige:**

Dublin Out-Überstellung idR im Familienverband. Bei besonderer Vulnerabilität erfolgt eine Information an den Mitgliedsstaat.

Verfahren zur **Aufenthaltsbeendigung** durch das BFA: nach Rechtskraft der Entscheidung **Rückkehr** in den Heimatstaat, wobei der freiwilligen Rückkehr stets Vorrang vor der zwangsweisen Rückkehr eingeräumt wird. Bei **Verdacht auf** gravierende **Kindeswohlgefährdung** und Gefahr in Verzug sollte eine Meldung an den KJH-Träger erstattet werden. Bei der Rückkehrentscheidung ist immer das Kindeswohl zu berücksichtigen.

In beiden Fällen idR **Außerlandesbringung** im Familienverband.

Wenn **Schubhaft** verhängt wird: Unterbringung in Familienunterkunft.

- **Unbegleitete Minderjährige:**

Dublin Out: keine Überstellung i. S. Dublin III VO, sofern keine Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedsstaat aufhältig sind.

Bei besonderer Vulnerabilität erfolgt eine Information an den Mitgliedsstaat. Vertretung bei Antrag auf Internationalen Schutz im BFA-Verfahren: BBU Rechtsberatung; in anderen Fällen vertritt die KJH.

- Verfahren zur **Aufenthaltsbeendigung** eingeleitet/Rückkehr in den **Heimatstaat** (unter Berücksichtigung des Kindeswohls): ab diesem Zeitpunkt ist der örtlich zuständige **KJH-Träger** (Aufenthalt des Minderjährigen) für das weitere Verfahren vor BFA und BVwG der **gesetzliche Vertreter** (§ 10 Abs 4 BFA VG). Das BFA hat sich gem. § 46 Abs. 3 FPG zu vergewissern, dass eine unbegleitete Minderjährige oder ein unbegleiteter Minderjähriger im Fall der Abschiebung einem Mitglied ihrer oder seiner Familie/einem Vormund oder einer geeigneten Einrichtung im Zielstaat übergeben werden kann.

Impressum

Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Sektion
Familie und Jugend, Abt. VI/6
www.kinderrechte.gv.at
Wien, 2026